

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Welling

§ 1

Allgemeines

Das Gemeindehaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Welling. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Welling benötigt wird und keine festeingetragenen Termine berührt werden, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Es kann auch Privatpersonen überlassen werden.

Der Gemeindesaal kann auch im Anschluss an eine Bestattung durch Einwohner der Ortsgemeinde angemietet werden.

Weiterhin wird das Gemeindehaus an Personen vermietet, die im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld wohnhaft sind. Auch ehemalige Einheimische der Ortsgemeinde und Personen, die mit der Ortsgemeinde in direkter Verbindung stehen, können das Gemeindehaus mieten.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Das Gemeindehaus kann zu Tagungen, Sitzungen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen vermietet werden, jedoch muss es sich hierbei um private Veranstaltungen ohne Verkauf und ohne Eintrittserhebung bzw. geschlossene Vereinsveranstaltungen handeln.

Der Multi-Funktionsraum kann mit vermietet werden, wenn weder der Jugendraum noch der Multi-Funktionsraum belegt sind, wobei der Jugendraum lediglich als Durchgang benutzt werden darf.

Der Multi-Funktionsraum kann für private Feiern Jugendlicher zusätzlich zum Jugendraum angemietet werden.

Im Falle einer Vermietung ist der übliche Fluchtweg über den Speichersaal verschlossen. Der Gemeindesaal kann auch im Anschluss an eine Bestattung durch Einwohner der Ortsgemeinde angemietet werden.

- (2) Ein Antrag auf Anmietung ist von dem Interessenten bei der Ortsgemeindeverwaltung Welling schriftlich einzureichen.

Der Antrag muss alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach diesen Richtlinien erforderlich sind.

- (3) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsgemeindeverwaltung, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit an einer solchen

Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antragseinganges zu berücksichtigen.

- (4) Der Mietvertrag wird durch die Ortsgemeindeverwaltung gefertigt und kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande.
- (5) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Bei Musik- und Gesangsdarbietungen sind gegebenenfalls die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (6) Das Gemeindehaus ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Anfallender Abfall ist durch den Mieter zu sammeln und zu entsorgen.
- (7) Dekorationen oder Ähnliches dürfen weder an der Decke noch an den Wänden befestigt werden.
- (8) Der Boden des Gemeindesaales ist nach der Veranstaltung innerhalb der gemieteten Zeit besenrein zu säubern. Die Endreinigung für das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände, ist vom Mieter vorzunehmen. Tische und Stühle müssen nach erfolgter Abnahme durch einen Vertreter der Ortsgemeinde vom Mieter in den vorgesehenen Lagerraum zurückgebracht werden.

§ 3

Kostenfreie Nutzung, Nutzungsentgelte, Kaution

- (1) Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich rechtliche Institutionen kann von der Erhebung eines Mietzinses abgesehen werden; dies gilt insbesondere für Arbeitssitzungen sowie Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen politischer Parteien und Gruppierungen, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Welling, der Verbandsgemeinde Maifeld oder im Landkreis Mayen-Koblenz haben.
- (2) Die Mietdauer wird individuell festgelegt. Sie beginnt in der Regel um 12.00 Uhr des Veranstaltungstages und endet um 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Wird der Gemeindesaal einen Tag vor dem Veranstaltungstag angemietet, erhöht sich die Miete um 25,00 EUR.
- (3) Der Mietzins beträgt:

1. Nutzung durch Wellinger Bürgerinnen und Bürger

Miete für Saal und Küche pro Tag	85,00 €
Energie-Pauschale pro Tag	40,00 €
Reinigung	35,00 €

2. Nutzung durch sonstige Personen,
die mit der Ortsgemeinde in Verbindung stehen.

Miete für Saal und Küche pro Tag	100,00	€
Energie-Pauschale pro Tag	40,00	€
Reinigung	35,00	€

3. Nutzung durch Wellinger Vereine und Gruppierungen

Für die 1. Nutzung im Jahr		
Miete für Saal und Küche	0,00	€
Energie-Pauschale pro Tag	40,00	€
Reinigung	35,00	€

Für jede weitere Nutzung im Jahr		
Miete für Saal und Küche pro Tag	85,00	€
Energie-Pauschale	40,00	€
Reinigung	35,00	€

Kurzfristige Nutzung des Saales ohne Küche -nur Reinigung- und Energiepauschale-	25,00	€
---	-------	---

4. Nutzung durch gewerbliche Mieter

a) Wellinger Gewerbetreibende		
Miete für Saal ohne Küche pro Tag	100,00	€
Miete für Saal mit Küche pro Tag	135,00	€
Energie-Pauschale pro Tag	40,00	€
Reinigung	35,00	€

b) Auswärtige Gewerbetreibende		
Miete für Saal ohne Küche pro Tag	125,00	€
Miete für Saal mit Küche pro Tag	160,00	€
Energie-Pauschale pro Tag	40,00	€
Reinigung	35,00	€

5. Nutzung nach Bestattungen/Taufen		
Miete für Saal und Küche pro Tag	45,00	€
Energie-Pauschale pro Tag	15,00	€
Reinigung	35,00	€

6. Nutzung des Jugend- und Multifunktionsraum
für private Feiern ortsansässiger

Jugendlicher im Alter von 12 bis 21 Jahren		
Für die Nutzung wird folgender Pauschalbetrag erhoben:		
Für 12 - 17-jährige	45,00	€
18 - 21-jährige	60,00	€
Auswärtige Nutzer, der Gemeindevertretung bekannt	70,00	€

7. Zusätzliche Nutzung des Multifunktionsraumes pro Tag	50,00	€
--	-------	---

8. Vermietung des Speichersaals		
Wellinger Vereine	0,00	€
Wellinger Privatpersonen oder Firmen	25,00	€
Auswärtige Vereine und Organisationen	30,00	€

9. Kautiön,

Die Kautiön betragt bei normaler Nutzung	200,00	€,
bei Nutzung nach Bestattungen	100,00	€.
Bei Feiern Jugendlicher bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres	40,00	€.
Bei Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahres betragt die Kautiön	100,00	€.

Sie ist jeweils bei Abschluss des Vertrages bei der Ortsgemeinde zu hinterlegen.

Die Abnahme des Gemeindesaales mit Nebenraumen durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde ist Voraussetzung fur die Ruckgabe der Kautiön.

§ 4
Haftung

Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde fur alle Schaden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dasselbe gilt fur Schaden, die durch unbekannte Dritte wahrend der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Benutzer fur Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert). Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden, tragt der Benutzer.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 21.05.2012 in Kraft.

56753 Welling, 25.06.2012
Der Ortsburgermeister

DIETER EBERZ